

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Mainbernheim

(Notunterkunftsgebührensatzung)

vom 07.12.2023

Die Stadt Mainbernheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensuldige

- (1) Gebührensuldige sind, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Notunterkunftssatzung).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten mit Ausnahme von elektrischem Strom und elektrischer Heizung pro Bettplatz monatlich 90,00 €, bei tageweiser Abrechnung gemäß § 4 Abs. 1 und 3 dieser Satzung 3,00 € pro Tag.
- (3) Für die Versorgung mit elektrischer Energie für Beleuchtung, Geräte und Heizung befindet sich in der Notunterkunft ein verbrauchsabhängiger Münzzähler. Die Bereitstellung der Energiemenge (kWh) erfolgt durch den Einwurf von Münzen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührensuld

(1) Die Gebührensuld entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Nutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die die Nutzerinnen und Nutzer zu vertreten haben, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Nutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer werden von der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass diese durch einen in der jeweiligen Person liegenden Grund an der Ausübung des ihnen zustehenden Nutzungsrechts verhindert sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainbernheim, den 07.12.2023.
Stadt Mainbernheim

Kraus, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 07.12.2023 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde am 07.12.2023 durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 07.12.2023 angeheftet und am _____ abgenommen.

Mainbernheim,
Stadt Mainbernheim

Brummer, VAR